

Satzung der Stadt Schwerte über die Herstellung, Gestaltung und Ablösung von Stellplätzen für PKW und Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung) vom 12.12.2024

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 27.11.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) ¹Diese Satzung regelt die Pflicht, bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden und baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder herzustellen. ²Sie regelt die Herstellung dieser notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge, einschließlich der Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung und Fahrräder in Bezug auf ihre Zahl, Größe und Beschaffenheit.
- (2) ¹Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Schwerte. ²Sofern durch Bebauungsplan oder durch örtliche Bauvorschrift Regelungen getroffen worden sind, gehen diese dieser Satzung vor.

§ 2

Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder

- (1) ¹Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplätze oder Garagen) und Fahrräder in ausreichender Anzahl Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze). ²Ihre Anzahl und Größe richten sich nach der Art und Anzahl der vorhandenen und der durch die ständige Benutzung und den Besuch der Anlagen zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder.
- (2) ¹Werden bestehende Anlagen nach Absatz 1 geändert oder ändert sich ihre Nutzung, so sind notwendige Stellplätze in solcher Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können (Mehrbedarf). ²Beträgt der Mehrbedarf weniger als vier Stellplätze, sind abweichend von Satz 1 keine notwendigen Stellplätze für den Mehrbedarf herzustellen. ³Dies gilt nicht für Anlagen nach den Nummern 10.3 und 10.4 der Anlage zu dieser Satzung.
- (3) ¹Werden in einem vor dem Inkrafttreten dieser Satzung fertiggestellten Gebäude
 1. in Folge einer Nutzungsänderung oder
 2. durch Ausbau oder Neubau des Dachgeschosses
 erstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, wird auf die Errichtung der notwendigen Stellplätze verzichtet.

§ 3

Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) ¹Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. ²Alternativ kann eine Einzelfallberechnung von der Bauherrschaft vorgelegt oder von der Bauaufsichtsbehörde eingefordert werden.
- (2) ¹Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. ²Dabei sind die in Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (3) ¹Bei baulichen Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung nachgewiesen ist (Doppelnutzung). ²Eine solche Doppelnutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze verschiedener Vorhaben in

zumutbarer Entfernung zulässig. ³Die Doppelnutzung kann auf Antrag zugelassen werden. ⁴Notwendige Stellplätze, die zu Wohnnutzungen gehören, dürfen nicht in eine Doppelnutzung einbezogen werden.

- (4) ¹Ergeben sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze Dezimalstellen, sind diese nach kaufmännischen Regeln zu runden.

§ 4

Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (2) ¹Aufgrund der überdurchschnittlich guten Mobilitätsmöglichkeiten in der Innenstadt kann die Zahl der nachzuweisenden und herzustellenden notwendigen Stellplätze für PKW in der Zone I um 20 % reduziert werden.
- (3) ¹Wird für die Ermittlung der notwendigen Stellplätze bei öffentlich-geförderten Wohnungen der reduzierte Stellplatzschlüssel gemäß Nummer 1.3 der Anlage 1 dieser Satzung angesetzt, ist vor Baubeginn der Förderbescheid für die entsprechenden Wohnungen beim Bauordnungsamt der Stadt Schwerte einzureichen. ²Satz 1 gilt für die Genehmigungsfreistellung und Baugenehmigungsverfahren.
- (4) ¹Bei Bauvorhaben, die in der Denkmalliste eingetragen sind, können die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge zusätzlich um 30% gesenkt werden.
- (5) ¹Sind zur Beseitigung städtebaulicher Missstände Grundstücke zu bebauen, welche nicht über die erforderlichen räumlichen Ressourcen verfügen, die eine ortsnahe Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge ermöglichen, so kann im Einzelfall auf die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge verzichtet werden. ²In diesen Fällen ist eine Ablösung nicht erforderlich.

§ 5

Erfüllung der Herstellungspflicht

- (1) ¹Sollen notwendige Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück, sondern in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden, ist dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich zu sichern.
- (2) ¹Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 500 m, bei Wohnungsbauvorhaben von maximal 300 m. ²Bei notwendigen Stellplätzen für Fahrräder darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 100 m betragen. ³Die öffentlich-rechtliche Sicherung ist der Stadt Schwerte vor Baubeginn nachzuweisen, sofern die Erfüllung der Stellplatzpflicht nicht bereits Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung ist. ⁴Bei Vorhaben, die der Genehmigungsfreistellung gemäß § 63 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, ist der Nachweis der öffentlich-rechtlichen Sicherung mit den erforderlichen Unterlagen bei der Stadt Schwerte einzureichen.
- (3) ¹Notwendige Stellplätze müssen mit der Fertigstellung, spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der Anlage hergestellt sein.

§ 6

Beschaffenheit von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

- (1) ¹Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. ²Hintereinanderliegende notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind nur bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 nach der Anlage zu dieser Satzung zulässig. ³Im Übrigen bleiben die Anforderungen des Teils 5 der Sonderbauverordnung vom 2. Dezember 2016 (GV. NRW. 2017 S. 2, ber. S. 120 und 2020 S. 148) in der jeweils geltenden Fassung hinsichtlich der Größe der Stellplätze, Ausmaße der Fahrgassen, Zu- und Abfahrten sowie Gestaltung von Rampen unberührt.

- (2) ¹Von den notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sind notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung nach der Anlage zu dieser Satzung, bei Wohngebäuden nach § 49 Absatz 1 der Landesbauordnung 2018 mindestens ein Stellplatz für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung, auf dem Baugrundstück entsprechend zu kennzeichnen und barrierefrei herzustellen. ²Wird die Anlage erfahrungsgemäß von einer größeren Zahl von Menschen mit Behinderung besucht, kann die Anzahl dieser Stellplätze unter Berücksichtigung der besonderen Art der Anlage erhöht werden. ³Weitergehende Anforderungen nach § 50 der Landesbauordnung 2018 bleiben unberührt.
- (3) ¹In Bezug auf die notwendige Ausstattung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge mit Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität sowie Ladepunkten gelten die Anforderungen des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes (GEIG).

§ 7

Beschaffenheit von notwendigen Stellplätzen für Fahrräder

- (1) ¹Notwendige Stellplätze für Fahrräder müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche ebenerdig oder durch Rampen, Aufzüge oder vergleichbare Einrichtungen verkehrssicher und leicht erreichbar sein. ²Das Einfahren, Ausfahren und Abstellen der Fahrräder muss ohne weitere Rangiervorgänge oder Umräumen anderer Fahrräder möglich sein. ³Stellplätze für Fahrräder benötigen eine Manövrierfläche von mindestens 1,80 m Tiefe.
- (2) ¹Notwendige Stellplätze für Fahrräder müssen
1. einzeln leicht zugänglich sein,
 2. ein Anlehnen des Fahrradrahmens ermöglichen,
 3. eine Fläche von mindestens 1,5 Quadratmetern je Stellplatz (0,75 m x 2,00 m) haben.
- ²Die Tiefe der Stellplätze beträgt 2,00 m.
- (3) ¹Fahrradabstellplätze für Wohngebäude sind in separaten, witterungsgeschützten und abschließbaren Räumen oder Fahrradboxen herzustellen.
- (4) ¹Für Anlagen mit mehr als 10 notwendigen Stellplätzen für Fahrräder außerhalb von Gebäuden wird eine Überdachung empfohlen.
- (5) ¹Bei jedem dreizehnten notwendigen Stellplatz für Fahrräder ist eine zusätzliche Fläche von mindestens 3,60 m Tiefe und 1,50 m Breite zum Abstellen von Lastenfahrrädern, Erwachsenen-Dreifädern oder Kinderanhängern vorzuweisen. ²Ausgenommen davon sind Schulen, respektive Gebäude der Richtzahlennummern 8.1 bis 8.6.

§ 8

Begrünung von Stellplatzanlagen und Garagen

- (1) ¹Werden zusätzliche KFZ-Stellplätze über den notwendigen Bedarf hinaus errichtet, so sind diese Stellplatzflächen mit Rasengittersteinen oder mit nur 70 cm breiten Fahrstreifen je Radspur zu gestalten. ³Die Flächen zwischen den Radspuren sind mit Rasen zu versehen.
- (2) ¹Je angefangene 5 Stellplätze ist ein großkroniger, standortgerechter Laubbaum-Hochstamm I. oder II. Ordnung mit einem Stammumfang von mindestens 18-20 cm, gemessen in 1,00 m Höhe, zu pflanzen. ²Mindestens die Hälfte dieser Bäume muss in Pflanzbeeten / Baumscheiben innerhalb der Stellplatzanlage / zwischen den Stellplätzen angeordnet werden. ³Kugel-, Spalier- und Dachformen sind dabei nicht zulässig.
- (3) ¹Die Pflanzbeete sind mit einem Außenmaß von mindestens 1,80 m x 5,00 m herzustellen. ²Rückenstützen in den Pflanzbeeten sind in maximal 20 cm Breite auszuführen und abzuschalen. ³Die Pflanzinseln sind mindestens 1,00 m tief mit durchwurzelbarem Baums substrat zu versehen und vollflächig zu bepflanzen.

- (4) ¹Die Oberfläche von Tiefgaragen ist, soweit sie nicht selbst als Stellplatzfläche genehmigt ist, als intensive Grünfläche zu gestalten. ²Es ist eine durchwurzelbare Substratschicht von mindestens 30 cm Stärke vorzusehen.
- (5) ¹Die Dachfläche von Einzelgaragen und Carports mit mehr als 30 m² Grundfläche ist extensiv zu begrünen. ²Die durchwurzelbare Substratschicht muss mindestens 8 cm betragen.

§ 9 Ablösung

- (1) ¹Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Schwerte einen Geldbetrag nach § 11 dieser Satzung zahlen. ²Dieser beträgt je PKW-Stellplatz 100 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs in den jeweiligen Gebietszonen.
- (2) ¹Notwendige Stellplätze bei Wohnungsbauvorhaben dürfen nur abgelöst werden, wenn und soweit nicht im Einzelfall wegen der Anzahl der notwendigen Stellplätze oder der besonderen örtlichen Verhältnisse eine erhebliche Beeinträchtigung des ruhenden oder fließenden Verkehrs unter Berücksichtigung auch der Belange des Fußgänger- und Fahrradverkehrs zu erwarten ist.
- (3) ¹Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung nach § 6 Abs. 2 und notwendige Stellplätze für Fahrräder dürfen nur abgelöst werden, soweit diese wegen schwieriger Geländeverhältnisse oder ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand hergestellt werden können.
- (4) ¹Über die Ablösung entscheidet die Untere Bauaufsicht der Stadt Schwerte. ²Es besteht kein Anspruch auf eine Ablösung.
- (5) ¹Der Geldbetrag nach Abs. 1 ist zu verwenden für
- a) die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen,
 - b) den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen sowie die Schaffung von örtlichen Fahrradabstellplätzen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen,
 - c) sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr, einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder
 - d) andere Maßnahmen, die Bestandteil des Mobilitätskonzepts der Stadt Schwerte sind.
- (6) ¹Der Ablösebetrag wird vor Erteilung der Baugenehmigung fällig. ²Falls die Bauherrschaft bis zur Nutzungsaufnahme die Herstellung der notwendigen Stellplätze nachweist, ist die Stadt Schwerte zur Erstattung der gezahlten Ablösebeträge verpflichtet.

§ 10 Gebietszonen für die Ablösebeträge

- (1) ¹Für die Zahlung des Geldbetrages werden folgende Gebietszonen festgelegt (Anlage 2):

Zone I (Innenstadt)
Zone II (restliches Stadtgebiet)

- (2) ¹Die Gebietszonen nach Absatz 1 werden von folgenden Straßen abgegrenzt:

Zone I

Hagener Straße, Liethstraße, Jahnstraße, Südwall, Im Reiche des Wassers, Mühlenstrang, Bethunesstraße, Hörder Straße, Eisenbahnlinie „Warburg-Brilon“ bis Bahnhof Schwerte, Verlängerung Beckestraße bis Bahnhof, Beckestraße

Zone II

das gesamte restliche Stadtgebiet.

²Die Abgrenzung der Gebietszonen ist aus dem beigegeführten Plan ersichtlich (Anlage 2). ³Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 11

Höhe der Geldbeträge für Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) ¹Für die Ablösung notwendiger Stellplätze wird der Geldbetrag je KFZ-Stellplatz in der
- | | |
|---------|-------------|
| Zone I | auf 8.200 € |
| Zone II | auf 7.000 € |
- festgesetzt.
- (2) ¹Für die Ablösung notwendiger Fahrradabstellplätze wird der Geldbetrag je Stellplatz auf 500 € festgelegt.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 22 der Landesbauordnung 2018 handelt, wer notwendige Stellplätze
1. nicht in ausreichender Anzahl herstellt oder ablöst oder
 2. entgegen den Anforderungen in den §§ 6 und 7 herstellt.
- (2) ¹Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 15.000 € geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

¹Diese Satzung mit den zugehörigen Anlagen 1 und 2 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Schwerte über die Herstellung, Gestaltung und Ablösung von Stellplätzen für PKW und Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung) vom 17.06.2020“ außer Kraft.

Anlage 1 (Richtzahlenliste)

| Nr. | Nutzungsart | Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge | Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze |
|--|---|--|--|
| 1 | Wohngebäude und Wohnheime | | |
| 1.1 | Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten | 1,5 Stpl. je WE | kein Nachweis erforderlich |
| 1.2 | Wohnungen in Gebäuden ab der Gebäudeklasse 3 | 1,0 Stpl. je WE davon Anteil Stpl. für KFZ von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. jedoch 1 Stpl. | 1,5 Stpl. je WE |
| 1.3 | Öffentlich-geförderte Wohnungen in Gebäuden der Nummer 1.2 | 0,5 Stpl. je WE | 1,5 Stpl je WE |
| 1.4 | Kinder- und Jugendwohnheime | 1 Stpl. je 20 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl. davon Anteil Stpl. für KFZ von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. jedoch 1 Stpl. | 1 Stpl. je 2 Betten |
| 1.5 | Studierenden- und sonstige Wohnheime | 1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl. | 1 Stpl. je 1 Bett |
| 2 | Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-, Service- und Praxisräumen | | |
| <i>Die Nutzfläche ist nach DIN 277-Teil 2 zu ermitteln. Flächen für Sozial- und Sanitärräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen, Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien oder vergleichbares bleiben unberücksichtigt, da diese keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen.</i> | | | |
| 2.1 | Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein | 1 Stpl. je 40 m ² Nutzfläche, davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für KFZ von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl. | 1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche |
| 2.2 | Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.) | 1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl., davon sind 75% als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für KFZ von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. jedoch 1 Stpl. | 1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl. |
| 3 | Verkaufsstätten | | |

| Nr. | Nutzungsart | Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge | Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze |
|----------|---|---|---|
| | <p><i>Verkaufsstätten > 2.000 m²:</i></p> <p><i>Für Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen einschl. ihrer inneren Bauteile eine Fläche von insgesamt mehr als 2.000 m² haben, sind zusätzlich die Vorgaben aus der Sonderbauverordnung des Landes NRW zu beachten. Diese sehen vor, dass mindestens 3% - für Großhandelsmärkte mindestens 1% - der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge, jedoch mindestens zwei Stellplätze, barrierefrei sein müssen. Auf diese Stellplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.</i></p> | | |
| | <p><i>Verkaufsnutzfläche (VKNF):</i></p> <p><i>Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen sowie Verkehrsflächen gerechnet.</i></p> | | |
| 3.1 | Ladenlokale, Geschäftshäuser | 1 Stpl. je 40 m ² VKNF, jedoch mindestens 2 Stpl. je Ladenlokal, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen | mind. 2 Stpl. je Ladenlokal |
| 3.2 | Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr (z.B. Fachgeschäfte) | 1 Stpl. je 50 m ² VKNF, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen | mind. 2 Stpl. je Ladenlokal |
| 3.3 | Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten | 1 Stpl. je 20 m ² VKNF, davon sind 90% als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für KFZ von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. jedoch 1 Stpl. | 1 Stpl. je 100 m ² VKNF, davon mind. 2 Stpl. für Lastenfahrräder |
| 3.4 | Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser, Bau- und Gartenmärkte etc.) | 1 Stpl. je 75 m ² VKNF, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen davon Anteil Stpl. für KFZ von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. jedoch 1 Stpl. | 1 Stpl. je 200 m ² VKNF |
| 4 | Versammlungsstätten | | |
| | <p><i>Für Versammlungsstätten</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>mit Versammlungsräumen, die einzeln für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind bzw. für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben und</i> • <i>im Freien mit Szeneflächen und Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind und insgesamt für mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind,</i> <p><i>sind zusätzlich die Vorgaben aus der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die barrierefreien Stellplätze zu beachten (§ 13 i.V. mit § 10 Abs. 7 der Sonderbauverordnung des Landes NRW).</i></p> | | |

| Nr. | Nutzungsart | Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge | Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze |
|---|---|---|---|
| 4.1 | Versammlungsstätten (z.B. Kino, Theater, Discotheken, Schulaulen, Vortragssäle) | 1 Stpl. je 10 Besucher, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für KFZ von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. jedoch 1 Stpl. | 1 Stpl. je 20 Besucher |
| 4.2 | Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen (Moscheen, Tempel) | 1 Stpl. je 20 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für KFZ von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. jedoch 1 Stpl. | 1 Stpl. je 30 Sitzplätze |
| 5 | Sportstätten | | |
| <p><i>Sportfläche:</i> <i>Nicht zur Sportfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitärräume, Umkleideräume, Geräteräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen</i></p> | | | |
| 5.1 | Sportplätze | 1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze; davon Anteil Stpl. für KFZ von Menschen mit Behinderung: mind. 2 Stpl. | 1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 20 Besucherplätze |
| 5.2 | Turn- und Sporthallen | 1 Stpl. je 50 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze; davon Anteil Stpl. für KFZ von Menschen mit Behinderung: mind. 2 Stpl. | 1 Stpl. je 30 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze |
| 5.3 | Freibäder | 1 Stpl. je 250 m ² Grundstücksfläche; davon Anteil Stpl. für KFZ von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. jedoch 2 Stpl. | 1 Stpl. je 50 m ² Grundstücksfläche |
| 5.4 | Hallenbäder | 1 Stpl. je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 20 Besucherplätze; davon Anteil Stpl. für KFZ von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. jedoch 1 Stpl. | 1 Stpl. je 20 Kleiderablagen |

| Nr. | Nutzungsart | Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge | Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze |
|----------|---|---|--|
| 5.5 | Reitanlagen | 1 Stpl. je 3 Pferdeeinstellplätze davon Anteil Stpl. für KFZ von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. jedoch 1 Stpl. | 1 Stpl. je 3 Pferdeeinstellplätze |
| 5.6 | Fitnesscenter | 1 Stpl. je 30 m ² Sportfläche davon Anteil Stpl. für KFZ von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. jedoch 1 Stpl. | 1 Stpl. je 50 m ² Sportfläche |
| 5.7 | Tennisplätze | 2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 20 Besucherplätze; davon Anteil Stpl. für KFZ von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl. | 2 Stpl. je Spielfeld |
| 5.8 | Bootshäuser und Bootsliegeplätze | 1 Stpl. je 5 Boote; davon Anteil Stpl. für KFZ von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl. | 1 Stpl. je 5 Boote |
| 6 | Gaststätten und Beherbergungsbetriebe | | |
| 6.1 | Gaststätten | 1 Stpl. je 8 Sitzplätze, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für KFZ von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl. | 1 Stpl. je 4 Sitzplätze |
| 6.2 | Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungs-betriebe | 1 Stpl. je 3 Gastzimmer, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen davon Anteil Stpl. für KFZ von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. jedoch 1 Stpl. (für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1) | 1 Stpl. je 20 Betten, mindestens 4 Stpl. (für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1) |
| 6.3 | Tanzlokale, Discotheken | 1 Stpl. je 10 m ² Gastraum davon Anteil Stpl. für KFZ von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. jedoch 1 Stpl. | 1 Stpl. je 20 m ² Gastraum |

| Nr. | Nutzungsart | Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge | Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze |
|----------|--|---|---|
| 6.4 | Jugendherbergen | 1 Stpl. je 10 Betten, davon sind 75 % als Besucherplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für KFZ von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. jedoch 1 Stpl. | 1 Stpl. je 10 Betten |
| 7 | Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen | | |
| 7.1 | Krankenhäuser | 1 Stpl. je 4 Betten, davon sind 60 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für KFZ von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. jedoch 1 Stpl. (für angeschlossene Arztpraxen zusätzlich Stellplätze nach 2.2) | 1 Stpl. je 15 Betten (für angeschlossene Arztpraxen zusätzlich Stellplätze nach 2.2) |
| 7.2 | Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen | 1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl., davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für KFZ von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl. | 1 Stpl. je 20 Betten |
| 7.3 | Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflege | 1 Stpl. je 10 Patienten/Pflegeplätze, jedoch mindestens 3 Stpl., davon sind mindestens 50 % als Besucherstellplätze auszuweisen | 1 Stpl. je 20 Betten |
| 8 | Bildungseinrichtungen und Einrichtungen der Jugendförderung | | |
| 8.1 | Kindergärten, Kindertagesstätten | 1 Stpl. je 10 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl. | 1 Stpl. je 15 Kinder |
| 8.2 | Grundschulen | 1 Stpl. je 25 Schüler | 1 Stpl. je 15 Schüler |
| 8.3 | Sonstige allgemeinbildende Schulen | 1 Stpl. je 25 Schüler | 1 Stpl. je 5 Schüler |
| 8.4 | Berufsschulen, Berufsfachschulen | 1 Stpl. je 10 Schüler über 18 Jahre; davon Anteil Stpl. für KFZ von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl. | 1 Stpl. je 10 Schüler |

| Nr. | Nutzungsart | Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge | Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze |
|----------|--|---|---|
| 8.5 | Förderschulen für Kinder mit Beeinträchtigungen | 1 Stpl. je 10 Schüler | 1 Stpl. je 10 Schüler |
| 8.6 | Veranstaltungsflächen in Schulen (z.B. Aula, Mehrzweckhalle), die Veranstaltungen dienen | 1 Stpl. je 10 Besucher; davon Anteil Stpl. für KFZ von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl. | 1 Stpl. je 20 Besucher |
| 8.7 | Sonstige Fortbildungseinrichtungen (z.B. Akademien) | 1 Stpl. je 5 Teilnehmerplätze | 1 Stpl. je 10 Teilnehmerplätze |
| 8.8 | Jugendzentren | 1 Stpl. je 150 m ² Nutzfläche | 1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche |
| 9 | Gewerbliche Anlagen | | |
| | <i>Die Nutzfläche ist nach DIN 277-Teil 2 zu ermitteln. Flächen für Sozial- und Sanitarräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen, Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien oder Vergleichbares bleiben unberücksichtigt, da diese keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen.</i> | | |
| | <i>Verkaufsnutzfläche: Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden Sozial- und Sanitarräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen sowie Verkehrsflächen gerechnet.</i> | | |
| 9.1 | Handwerks- und Industriebetriebe | 1 Stpl. je 70 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte | 1 Stpl. je 10 Beschäftigte, mind. jedoch 2 Stpl. |
| 9.2 | Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze | 1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte | mindestens 1 Stpl. |
| 9.3 | Kraftfahrzeugwerkstätten | 5 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen | mindestens 3 Stpl. |
| 9.4 | Tankstellen | 2 Stpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Stpl. nach 3.1 | 1 Stpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach 3.1 |
| 9.5 | Waschanlagen | 3 Stpl. je Waschstraße bzw. Waschplatz | 1 Stpl. |
| 9.6 | Mobile Dienstleister (z.B. Pflegedienste, Taxiunternehmen, Fahrschulen, Autovermietungen) | 1 Stpl. je 2 Dienstfahrzeuge | 1 Abst. pro 5 Dienstfahrzeuge |

| Nr. | Nutzungsart | Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge | Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze |
|-----------|--|--|--|
| 10 | Verschiedenes | | |
| 10.1 | Kleingartenanlagen | 1 Stpl. je 3 Kleingärten; davon Anteil Stpl. für KFZ von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl. | 1 Stpl. je 30 Kleingärten |
| 10.2 | Friedhöfe | 1 Stpl. je 1.500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.; davon Anteil Stpl. für KFZ von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl. | 1 Stpl. je 1.500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 4 Stpl. je Eingang |
| 10.3 | Spiel- und Automatenhallen | 1 Stpl. je 20 m ² Spielhallenfläche, jedoch mindestens 3 Stpl., davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen davon Anteil Stpl. für KFZ von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. jedoch 1 Stpl. | 1 Stpl. je 20 m ² Spielhallenfläche, jedoch mindestens 5 Stpl. |
| 10.4 | Wettbüros und als vergleichbar zu qualifizierende Stätten, Shisha-Bars | 1 Stpl. je 10 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl., davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen davon Anteil Stpl. für KFZ von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. jedoch 1 Stpl. | 1 Stpl. je 10 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl. |
| 10.5 | Museen und Ausstellungsgebäude | 1 Stpl. je 200 m ² Ausstellungsfläche, davon sind 80 % als Besucherstellplätze auszuweisen davon Anteil Stpl. für KFZ von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. jedoch 1 Stpl. | 1 Stpl. je 200 m ² Ausstellungsfläche, mindestens 5 Stpl. |

